Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 072
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 27. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2015) und **Antwort**

Wohnungen für Flüchtlinge (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitarbeiter*innen mit welchen Stellenanteilen (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) und welchen Aufgabenbereichen sind in der Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) derzeit tätig?

Zu 1.: Nach aktuellem Stand (06.05.2015) sind in der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) 42,133 Vollzeitäquivalente (VZÄ), das entspricht 43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, tätig. Darin enthalten sind 4 Führungskräfte.

2. Wie viele Mitarbeiter*innen mit welchen Stellenanteilen und welchen Aufgabenbereichen sind für den Bereich „Wohnungsanmietung und Mietübernahme für Asylsuchende“ in der ZLA zuständig? Ist es zutreffend, dass hierfür derzeit nur 1,5 VZÄ ohne Vertretungsregelung vorhanden sind?

Zu 2.: Aus der ZLA sind 1,88 VZÄ (mit Vertretungsregelungen) für den Bereich Wohnungsanmietung und Mietübernahme für Asylsuchende zuständig. Darüber hinaus wurde jedoch ein Kooperationsvertrag mit dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) geschlossen, wonach eine dort eingerichtete Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge“ auf dem Gelände des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) die Aufgabe übertragen bekommen hat, Asylbegehrende bei der selbständigen Wohnungssuche zu beraten und zu begleiten. Hierfür stehen acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

3. Wie ist die Urlaubs- und Krankheitsvertretung für diese Mitarbeiter*innen im Bereich „Wohnungsanmietung und Mietübernahme für Asylsuchende“ in der ZLA geregelt?

Zu 3.: Die beiden Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter vertreten sich gegenseitig.

4. Wie sind bei der ZLA die genauen Abläufe, wenn Asylsuchende eine Wohnung anmieten möchten und
a. noch kein konkretes Wohnungsangebot vorlegen können oder
b. ein konkretes Wohnungsangebot vorlegen?

Zu 4.: a) Nach der Entlassung aus der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)), erhalten Asylbegehrende eine schriftliche Erlaubnis zur Wohnungssuche durch die ZLA. Im Anschluss erfolgt eine erste Mietberatung durch das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) mit dem Ziel der Vermittlung einer Wohnung.
b) Entweder wenden sich Asylbegehrende direkt an das EJF oder die ZLA leitet die betroffenen Personen bzw. den Vorgang an das EJF weiter.
Das EJF prüft ein konkretes Wohnungsangebot insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der Bruttowarmmiete. Anschließend werden die Prüfunterlagen an die ZLA abgegeben. Dort wird über eine Zustimmung oder Ablehnung entschieden.

5. Wie lange dauert bei der ZLA im Durchschnitt die Prüfung der Mietkostenübernahme für Asylsuchende, die selbst oder mit Hilfe der Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge“ des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes (EJF) der ZLA ein Wohnungsangebot mit allen erforderlichen Angaben vorlegen? Welcher durchschnittliche Bewilligungszeitraum wird angestrebt?

Zu 5.: Liegen alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen vor, strebt das LAGeSo eine Prüfungsdauer der Mietkostenübernahme in der ZLA von im Durchschnitt 2-3 Tagen an.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

6. In den Bescheiden der ZLA über die Mietkostenübernahme tragen die Sachbearbeiter*innen einen Termin ein, an dem die Asylsuchenden nach Unterzeichnung des Mietvertrages in der ZLA persönlich vorsprechen müssen, um die Übernahme der Kosten für Kaution, Erstausstattung usw. zu klären: Wozu ist die persönliche Vorsprache bei der ZLA erforderlich und was genau sind Zweck und Inhalt dieses Vorsprachetermins?

Zu 6.: Die leistungsrechtlichen Aufgaben wie die Gewährung der Wohnungserstausstattung und Bereitstellung von Kautionen verbleiben bei der ZLA. Die persönliche Vorsprache bei der ZLA ist u. a. zur Gewährung der Wohnungs-erstausstattung als Barleistung erforderlich. Außerdem sind Absprachen zum Umzug und Unterschriften der Kautionsverträge erforderlich. Erst danach kann die Einpflege der Mietdaten zur Zahlbarmachung der Mieten und Kautionen in das Abrechnungssystem erfolgen.

7. Ist es zutreffend, dass dieser Vorsprachetermin seitens der ZLA wegen Überlastung der zuständigen o.g. Mitarbeiter*innen regelmäßig erst etwa vier bis sechs Wochen nach Vorlage des Mietangebots stattfindet? Können die bei der persönlichen Vorsprache zu treffenden Regelungen nicht auch im schriftlichen Verfahren bzw. beim EJF erfolgen?

Zu 7.: Nein. Haben die vorgelagerten Prüfungen insbesondere zur Bruttowarmmiete ergeben, dass ein Mietvertrag zustande kommen kann, erfolgt eine Terminierung zur persönlichen Vorsprache in der ZLA durch das EJF schnellstmöglich. Die Anzahl der Termine ist limitiert, da es nur drei Sprechtage gibt und in den meisten Fällen Sprachmittlung erforderlich ist. Zur zweiten Frage wird auf die Antwort zu 6. verwiesen.

8. Ist es zutreffend, dass die ZLA die Mietkostenübernahme nur für einen Mietvertragsbeginn ausspricht, der zeitlich frühestens nach dem im Bescheid genannten Vorsprachetermin, d.h. erst vier bis sechs Wochen nach Vorlage eines vollständigen Mietangebotes, liegt?

Zu 8.: Nein, der bereits vom EJF vorgegebene Mietbeginn wird in der Regel eingehalten.

9. Ist es zutreffend, dass die Sachbearbeiter*innen der ZLA in der Mietübernahmezusage den Mietvertragsbeginn ggf. auf ein späteres Datum als im Wohnungsangebot der Vermieter*innen festsetzen, wenn sie zuvor keine freien Vorsprachetermine haben? Ist es somit vom Terminkalender der Sachbearbeiter*innen bei der ZLA abhängig, wann und ggf. ob überhaupt ein Mietverhältnis zu Stande kommt?

10. Ist es zutreffend, dass Asylsuchende bei Vorlage eines Wohnungsangebotes für eine sofort freie und beziehbare Wohnung ggf. aufgefordert werden, entsprechend des Terminkalenders der ZLA über einen vier bis sechs Wochen späteren Mietvertragsbeginn mit den Vermieter*innen zu verhandeln, und dass der spätere Vertragsbeginn zwingende Voraussetzung für die Mietübernahme durch die ZLA ist?

Zu 9. und 10.: Nein. Nur in dem Fall, dass das Mietangebot zu kurzfristig vor dem avisierten Mietbeginn liegt oder die Wohnung noch gar nicht bezugsfertig ist, wird versucht, den Mietbeginn zu verschieben.

11. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass aufgrund des von der ZLA geforderten vier bis sechs Wochen späteren Mietbeginns viele Asylsuchende weiter dringend benötigte und teure Plätze in Gemeinschaftsunterkünften in Anspruch nehmen müssen?

12. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass aufgrund des geforderten verspäteten Mietbeginns viele Vermieter*innen ihre Mietangebote ganz zurückziehen?

13. Wie viele Fälle sind dem Senat aus den Jahren 2014 und 2015 bekannt, bei denen Vermieter*innen einem späteren Mietbeginn nicht zustimmten und das Wohnungsangebot deshalb verloren ging (bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln)?

14. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um zu verhindern, dass Mietverhältnisse nicht zustande kommen, weil die zuständigen ZLA-Sachbearbeiter*innen keinen zeitnahen Vorsprachetermin anbieten können? Welche Lösungsansätze verfolgt der Senat für dieses Problem?

Zu 11. bis 14.: Zahlen über nicht zustande gekommene Wohnungsangebote werden nicht erhoben. In der Regel wird der vom EJF veranschlagte Mietbeginn eingehalten. Daher ist nicht davon auszugehen, dass viele Mietangebote zurückgezogen werden.

15. Ist es zutreffend, dass Asylsuchende ggf. aufgefordert werden, über eine geringere Miethöhe mit den Vermieter*innen zu verhandeln? Wenn ja, warum?

16. Hält der Senat es für erfolgversprechend, dass an Stelle der Asylsuchenden selbst ggf. die Wohnungsberatungsstelle des EJF mit Vermieter*innen über Miethöhe und Mietbeginn verhandelt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 15. und 16.: Für den Fall, dass die Angemessenheit der Bruttowarmmiete überschritten wird, ist - um den Abschluss eines Mietvertrages realisieren zu können - eine Verhandlung über eine geringere Miethöhe, die vom EJF oder den Asylbegehrenden übernommen werden kann, sinnvoll.

17. Ist es zutreffend, dass für Wohnungen mit Gasetagenheizung laufende Gas-Vorauszahlungen nicht übernommen werden können? Wie sind ggf. die Berechnung der Mietobergrenze und die Kostenübernahme für

a) die Bruttokaltmiete und

b) die Heizkosten bei Wohnungen mit Gasetagenheizung, mit Elektroheizung (z.B. Nachtspeicher) und mit Ofenheizung (Öl, Kohle) konkret geregelt und auf welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften stützen sie sich?

Zu 17.: Nein; auch die laufenden Gas-Vorauszahlungen für Wohnungen mit Gasetagenheizung werden als angemessene Heizkosten im Sinne des § 22 SGB II und der §§ 35 und 36 SGB XII übernommen. Diesbezüglich ist die Grundlage des Berliner Regelwerks zur Bestimmung der Heizkosten (bisher §§ 3 und 4 Wohnaufwendungenverordnung/WAV nebst Anlagen) anwendbar.

Im Arbeitskreis-Wohnen am 29. August 2012 wurde kommuniziert, dass bei der Richtwerteinordnung im Falle der Gasetagenheizung der Energieträger Erdgas sowie die beheizte Wohnfläche der Wohnung und nicht des Gesamtgebäudes, zu Grunde zu legen sind.

18. Aus welchen Gründen wurden die Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 1. März 2015 aufgehoben, und welche Vorgaben gelten insoweit seitdem?

Zu 18.: Im Rahmen der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit Wirkung ab 01. März 2015 ist der Vorrang der Sachleistungsgewährung für Leistungsberechtigte entfallen, die nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Damit geht einher, dass Leistungsberechtigte mit Anspruch nach § 3 AsylbLG im Wesentlichen ebenso Wohnungen anmieten können wie Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Analogleistungen. Ein Kostenvergleich ist damit nicht mehr erforderlich, so dass die Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aufgehoben werden konnte. Die Leistungsbehörden sind im Rahmen des Rundschreibens zur Novellierung des AsylbLG darauf hingewiesen worden, dass somit die im Rahmen des Sozialhilferechts getroffenen Regelungen entsprechend anwendbar sind.

Berlin, den 12. Mai 2015

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2015)